

# **Verschmelzungsvertrag**

zwischen der

**COMMERZBANK Aktiengesellschaft**

**Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main**

– im Folgenden "**Commerzbank**" oder "**übernehmende Gesellschaft**" –

und der

**Dresdner Bank Aktiengesellschaft**

**Jürgen-Ponto-Platz 1, 60329 Frankfurt am Main**

– im Folgenden "**Dresdner Bank**" oder "**übertragende Gesellschaft**" –,

wobei

**"Parteien"** im Folgenden Commerzbank und Dresdner Bank gemeinsam meint.

## **Präambel**

Die Commerzbank und die Allianz SE ("**Allianz**") haben vereinbart, die Commerzbank und die Dresdner Bank zusammenzuführen. Hierdurch soll die erforderliche Konsolidierung im deutschen Bankensektor aktiv mitgestaltet und ein führendes Institut im deutschen Bankenmarkt geschaffen werden, das gleichzeitig eine Plattform für weiteres Wachstum innerhalb Deutschlands sowie auf internationaler Ebene bildet.

Die Allianz hat zum Zwecke der Zusammenführung der Commerzbank und der Dresdner Bank mit Sacheinlagevertrag vom 9. Januar 2009 zunächst 537.257.149 Stückaktien der Dresdner Bank im Rahmen einer gemischten Sacheinlage in die Commerzbank eingebracht ("**Einbringung**"). Die Sachkapitalerhöhung wurde am 12. Januar 2009 in das Handelsregister der Commerzbank eingetragen. Die eingebrachten Aktien der Dresdner Bank entsprechen deren gesamtem Grundkapital (nach Abzug der von der Dresdner Bank gehaltenen eigenen Aktien in Höhe von rund 7,0596 % des Grundkapitals). Als Gegenleistung für die Einbringung hat die Commerzbank der Allianz neben einer Barkomponente in Höhe von EUR 3,215 Mrd. insbesondere 163.461.537 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Commerzbank gewährt.

Um eine vollständige Integration zu ermöglichen, soll die Dresdner Bank nunmehr im Wege der Konzernverschmelzung auf die Commerzbank verschmolzen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1 Vermögensübertragung**

- 1.1 Die Dresdner Bank mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 14000, überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die Commerzbank mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000 (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 1.2 Der Verschmelzung wird die testierte Bilanz der Dresdner Bank zum 31. Dezember 2008 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- 1.3 Die Übernahme des Vermögens der Dresdner Bank erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2008. Vom Beginn (0.00 Uhr) des 1. Januar 2009 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Dresdner Bank als für Rechnung der Commerzbank vorgenommen ("**Verschmelzungstichtag**").
- 1.4 Die Commerzbank wird handelsrechtlich die in der Schlussbilanz der Dresdner Bank angesetzten Werte der auf die Commerzbank übergehenden Aktiva und Passiva übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung).

## **§ 2 Gegenleistung / Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung**

- 2.1 Die Commerzbank hält sämtliche Aktien an der Dresdner Bank (mit Ausnahme der von der Dresdner Bank gehaltenen eigenen Aktien in Höhe von rund 7,0596 % des Grundkapitals).
- 2.2 Die Verschmelzung erfolgt ohne Gegenleistung. Der Commerzbank werden für die von ihr gehaltenen Aktien an der Dresdner Bank keine Aktien gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Ebenso findet kein Umtausch der von der Dresdner Bank gehaltenen eigenen Aktien statt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz, 2. Fall UmwG). Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
- 2.3 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG wird die Commerzbank ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

## **§ 3 Besondere Rechte und Vorteile**

- 3.1 Die Dresdner Bank hat eine Genussscheinemission begeben, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 KWG entspricht und der Inhaberin eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung gewährt sowie im übrigen allen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern im Range nachgeht, soweit diese nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Genussscheine wurden ausschließlich an die UT2 Funding p.l.c. (Irland) ("**UT2 Funding**") begeben. Die UT2 Funding ist seit dem 20. Juli 2006 Inhaberin von Genussscheinen über EUR 750 Mio., zu verzinsen mit einem Zinssatz in Höhe von 5,386 % p.a. Laufzeitende ist der 31. Dezember 2015. Die Rückzahlung erfolgt – vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust – am 30. Juni 2016.

Die Commerzbank gewährt UT2 Funding mit dem Übergang der Genussrechte durch Wirksamwerden der Verschmelzung gleichwertige Genussrechte mit einer der vorgenannten Ausschüttung entsprechenden Zahlungsverpflichtung gegenüber UT2 Funding, die allen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern mit Ausnahme von stillen Gesellschaftern im Range nachgehen, allerdings mit den von der Commerzbank bereits begebenen Genussrechten gleichrangig sind.

- 3.2 Die HT1 Funding GmbH ("**HT1 Funding**") ist seit dem 20. Juli 2006 an der Dresdner Bank mit einer Einlage von EUR 1 Mrd. als stille Gesellschafterin beteiligt. Als Gegenleistung für die stille Einlage erhält HT1 Funding eine Gewinnbeteiligung für jede Gewinnperiode. Sie ist begrenzt (i) auf 6,932 % p.a. des überlassenen Kapitals für alle Gewinnperioden, die am oder vor dem 31. Dezember 2016 enden, und (ii) auf den 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 2,58 % p.a. des überlassenen Kapitals für alle Gewinnperioden, die nach dem 31. Dezember 2016 enden. Die Zahlungsverpflichtungen der Dresdner Bank sind im Falle der Insolvenz oder Liquidation nachrangig gegenüber den Forderungen aller anderen gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Dresdner Bank (einschließlich der Gläubiger von Genussrechten oder Genussscheinen, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen) und anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5a KWG, jedoch vorrangig gegenüber allen Forderungen von Anteilseignern der Dresdner Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Dresdner Bank.

Die Commerzbank gewährt HT1 Funding mit dem Übergang der stillen Beteiligung durch Wirksamwerden der Verschmelzung eine gleichwertige stille Beteiligung mit einer der vorgenannten Ausschüttung entsprechenden Zahlungsverpflichtung gegenüber HT1 Funding. Die Zahlungsverpflichtungen der Commerzbank gegenüber HT1 Funding werden nachrangig sein gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Commerzbank (einschließlich der Gläubiger von Genussrechten oder Genussscheinen, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen) und anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5a KWG. Sie werden mindestens gleichrangig sein mit allen Forderungen auf Rückzahlung von Kapitaleinlagen, die in Bezug auf gegenwärtige und künftige stille Beteiligungen in die Commerzbank eingebracht werden, sowie mit allen Forderungen gegen die Commerzbank, die gleichrangig mit diesen Forderungen sind oder als mit diesen gleichrangig bezeichnet werden. Die Zahlungsverpflichtungen der Commerzbank gegenüber HT1 Funding werden vorrangig

sein vor allen Forderungen von Anteilseignern der Commerzbank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Commerzbank.

- 3.3 Es ist beabsichtigt, dass sich die Allianz mit einer Einlage in Höhe von EUR 750 Mio. als stille Gesellschafterin entweder an der Dresdner Bank oder an der Commerzbank beteiligt. Bei einer Beteiligung als stille Gesellschafterin an der Dresdner Bank würde die stille Gesellschaft noch vor Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Commerzbank wirksam werden und mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die Commerzbank übergehen. Eine endgültige Entscheidung über die genannten Alternativen steht noch aus.

Sofern sich die Allianz mit einer stillen Einlage an der Dresdner Bank beteiligt, würden für die stille Einlage voraussichtlich folgende Konditionen gelten: Als Gegenleistung für die stille Einlage wird die Allianz eine Gewinnbeteiligung für jede Gewinnperiode erhalten, die sich voraussichtlich aus einer Festzinskomponente in Höhe von 9 % p.a. bezogen auf den Einlagenennbetrag und einer dividendenabhängigen Zusatzvergütung zusammensetzen wird. Die dividendenabhängige Zusatzvergütung wird, abhängig von der Höhe der Dividende, welche die Dresdner Bank auf ihre Aktien für das Geschäftsjahr zahlt, welches der relevanten Gewinnperiode entspricht, voraussichtlich 0,01 Prozentpunkte p.a. auf den Einlagenennbetrag für jede volle EUR 1.953.134 Dividendensumme betragen. Die Zahlungsverpflichtungen der Dresdner Bank werden im Falle der Insolvenz oder Liquidation nachrangig sein gegenüber den Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Dresdner Bank (einschließlich der Gläubiger von Genussrechten oder Genussscheinen, anderer Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals, sowie sonstiger nachrangiger Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 und § 10 Abs. 5a KWG) und nachrangig gegenüber den Gläubigern bestimmter bestehender Kernkapitalinstrumente (einschließlich der stillen Beteiligung der HT1 Funding). Sie werden (prozentual zum fälligen Betrag) mindestens gleichrangig sein mit allen Forderungen auf Rückzahlung von und Zahlungen auf Kapitaleinlagen, die in Bezug auf künftige stille Gesellschaften sowie sonstige künftige Kernkapitalinstrumente (mit Ausnahme von Aktien) in die Dresdner Bank eingebracht werden. Sie werden vorrangig sein vor allen Forderungen von Aktionären der Dresdner Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Dresdner Bank.

Sofern sich die Allianz noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung mit einer stillen Einlage an der Dresdner Bank beteiligt, gewährt die Commerzbank der Allianz mit dem Übergang der stillen Beteiligung durch Wirksamwerden der Verschmelzung eine

gleichwertige stille Beteiligung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Allianz, die der mit der Dresdner Bank vereinbarten Ausschüttung entspricht. In diesem Fall wird der Vertrag über die stille Einlage bereits selbst vorsehen, dass die dividendenabhängige Zusatzvergütung nach Übergang der stillen Beteiligung auf die Commerzbank 0,01 Prozentpunkte p.a. auf den Einlagenennbetrag für jede volle EUR 4.430.073 Dividendensumme beträgt. Die Zahlungsverpflichtungen der Commerzbank werden im Falle der Insolvenz oder Liquidation nachrangig sein gegenüber den Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Commerzbank (einschließlich der Gläubiger von Genussrechten oder Genussscheinen, anderer Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals, sowie sonstiger nachrangiger Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 und § 10 Abs. 5a KWG) und nachrangig gegenüber den Gläubigern bestimmter von der Dresdner Bank auf die Commerzbank übergehender Kernkapitalinstrumente (einschließlich der im Zuge der Verschmelzung auf die Commerzbank übergehenden stillen Beteiligung der HT1 Funding) sowie nachrangig gegenüber bestimmten sonstigen bestehenden Kernkapitalinstrumenten der Commerzbank. Sie werden (prozentual zum fälligen Betrag) mindestens gleichrangig sein mit allen Forderungen auf Rückzahlung von und Zahlungen auf Kapitaleinlagen, die in Bezug auf die am 19. Dezember 2008 begründete stille Beteiligung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung ("**SoFFin**") und die vom SoFFin der Commerzbank am 7. Januar 2009 zugesagte und noch zu begründende weitere stille Beteiligung sowie künftige stille Gesellschaften und sonstige künftige Kernkapitalinstrumente (mit Ausnahme von Aktien) in die Commerzbank eingebracht werden. Sie werden vorrangig sein vor allen Forderungen von Aktionären der Commerzbank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Commerzbank.

- 3.4 Es ist unbeschadet der aktienrechtlichen Kompetenzordnung vereinbart, dass die Allianz im Aufsichtsrat der Commerzbank mit zwei Anteilseignervertretern vertreten ist, solange sich ihre Beteiligung an der Commerzbank auf 10 % oder mehr des Grundkapitals beläuft, und mit einem Anteilseignervertreter, solange sich ihre Beteiligung an der Commerzbank auf mindestens 5 %, aber weniger als 10 % des Grundkapitals beläuft. Der Aufsichtsrat wird hierzu in Abstimmung mit der Allianz der im Geschäftsjahr 2009 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Commerzbank die Wahl von Herrn Dr. Helmut Perlet vorschlagen. Zudem wird die Allianz durch Herrn Dr.-Ing. Otto Happel vertreten, der bereits Mitglied im Aufsichtsrat der Commerzbank ist.
- 3.5 Es werden – abgesehen von den in § 3.1 bis § 3.4 getroffenen Regelungen – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer

Rechte an der übertragenden Gesellschaft gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

- 3.6 Es werden – abgesehen von den in § 3.4 getroffenen Regelungen – keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gewährt.

#### **§ 4 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Sofern der noch abzuschließende Interessenausgleich im Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht etwas anderes regelt, wirken sich die beabsichtigten Maßnahmen wie folgt auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen aus:

##### **4.1 Individualrechtliche Auswirkungen**

- 4.1.1 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Dresdner Bank bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe von § 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG inhaltlich unverändert auf die Commerzbank über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Dienstzeiten gelten als bei der Commerzbank verbrachte Dienstzeiten.
- 4.1.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der Dresdner Bank bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen ("**Versorgungszusagen**") auf die Commerzbank über. Die Versorgungszusagen sollen durch die Regelungen der übernehmenden Gesellschaft abgelöst werden. Der bisher erworbene Besitzstand bleibt unberührt. Soweit erforderlich, werden hierzu mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen Überleitungs- oder Änderungsvereinbarungen geschlossen. Bei Anpassungen von laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen der Dresdner Bank nach § 16 BetrAVG ist zukünftig auf die wirtschaftliche Lage der Commerzbank abzustellen.

- 4.1.3 Die bei der Dresdner Bank geltenden tarifvertraglichen Regelungen sind auf die übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der tarifgebundenen Arbeitnehmer unverändert anzuwenden, da beide Gesellschaften Mitglied in demselben Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e.V. sind und denselben Tarifbedingungen unterliegen (Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken). Soweit Arbeitnehmer nicht tarifgebunden sind und ihr Arbeitsvertrag eine individualvertragliche Verweisungsklausel enthält, finden die tarifvertraglichen Regelungen aufgrund der Verweisungsklausel unverändert Anwendung.
- 4.1.4 Für die Fortgeltung der bei der Dresdner Bank bestehenden Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen gilt Folgendes: Die Verschmelzung der Dresdner Bank auf die Commerzbank lässt die betriebliche Identität der Betriebe der Dresdner Bank unberührt. Durch betriebliche Integrationen oder Restrukturierungen im Zuge der Verschmelzung kann es jedoch zum Verlust der betrieblichen Identität von Betrieben kommen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betriebe der Dresdner Bank im Zuge der Verschmelzung soweit möglich in Betriebe der Commerzbank eingegliedert werden sollen. In den Betrieben der Dresdner Bank, die ihre bisherige betriebliche Identität nach der Verschmelzung beibehalten, gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich als Betriebsvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch bei der Commerzbank bestehende, denselben Regelungsgegenstand betreffende Gesamtbetriebsvereinbarungen oder Konzernbetriebsvereinbarungen verdrängt werden. Für die Arbeitnehmer der Betriebe der Dresdner Bank, die ihre bisherige betriebliche Identität unmittelbar nach der Verschmelzung aufgrund betrieblicher Integration oder Restrukturierung nicht beibehalten, werden die bestehenden Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen nach Maßgabe von § 613a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB i.V.m. § 324 UmwG individualrechtlicher Inhalt der auf die Commerzbank übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, soweit ihr Gegenstand nicht Inhalt von Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, Konzernbetriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen bei der Commerzbank ist.
- 4.1.5 Das gesamte Kundengeschäft der Dresdner Bank mit denjenigen Privat- und Geschäftskunden der Dresdner Bank, die von der Allianz, der Allianz-Beratungs- und Vertriebs-AG bzw. deren Ausschließlichkeitsvertretern gewonnen und der Dresdner Bank zugeführt worden sind ("**Allianz-Kunden**"), soll im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf

die Oldenburgische Landesbank AG, Zweigniederlassung "Allianz Bank", übertragen werden. Die Übertragung soll auch Arbeitnehmer umfassen, die dem Geschäft mit den Allianz-Kunden zugeordnet sind. Es ist beabsichtigt, in Bezug auf die Übertragung Vereinbarungen zwischen der Commerzbank und der Allianz abzuschließen.

Die Übertragung der Allianz-Kunden im Wege der Einzelrechtsnachfolge wird voraussichtlich erst nach Wirksamwerden der Verschmelzung vollzogen. Es ist beabsichtigt, noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung mit dem Gesamtbetriebsrat der Commerzbank unter Zustimmung des Gesamtbetriebsrats der Dresdner Bank eine Gesamtbetriebsvereinbarung zu schließen, wonach die dem Geschäft mit den Allianz-Kunden zuzuordnenden Arbeitnehmer der Dresdner Bank mit Wirksamwerden der Verschmelzung nicht vom Anwendungsbereich der bei der Commerzbank bestehenden Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen erfasst werden und für die betreffenden Arbeitnehmer bis zum Übergang auf die Oldenburgische Landesbank AG, Zweigniederlassung "Allianz Bank", die vor der Verschmelzung bei der Dresdner Bank bestehenden Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen fortgelten. Sofern die betreffenden Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Oldenburgische Landesbank AG, Zweigniederlassung "Allianz Bank", widersprechen, werden sie behandelt wie die übrigen Arbeitnehmer der Dresdner Bank, die im Zuge der Verschmelzung auf die Commerzbank übergehen.

- 4.1.6 Auf Basis der bei der Commerzbank und der Dresdner Bank existierenden Geschäftsbereiche soll die strategische Positionierung der Commerzbank nach Wirksamwerden der Verschmelzung ihren Schwerpunkt in den Geschäftsbereichen Privat- und Geschäftskunden, Mittelstandsbank sowie Mittel- und Osteuropa haben. Daneben soll die Commerzbank in den Geschäftsbereichen Corporates & Markets (Investmentbanking und Public Finance) und Commercial Real Estate tätig sein. Die im Zuge der Umsetzung dieser strategischen Positionierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt geplanten Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.
- 4.1.7 Grundsätzlich wird eine Zusammenlegung von Betrieben der Commerzbank mit Betrieben der Dresdner Bank angestrebt. Zielstruktur für die Gebietsfilialen soll hierbei die in der Commerzbank derzeit in Umsetzung befindliche Neustruktur sein. Über die in diesem Verschmelzungsvertrag beschriebenen Maßnahmen hinausgehende konkrete Planungen zur Zusammenlegung von Betrieben bestehen derzeit nicht.

- 4.1.8 Es ist vorgesehen, die Gesamtfilialzahl in Deutschland nach der Verschmelzung von derzeit mehr als 1.500 auf insgesamt rund 1.200 im Jahr 2012 zu verringern. Im Zuge der Verschmelzung sollen Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden, im Rahmen derer konzernweit voraussichtlich insgesamt rund 9.000 Vollzeitstellen abgebaut werden, davon rund 6.500 in Deutschland. Schwerpunkte des Personalabbaus sollen nach derzeitiger Planung das Privat- und Firmenkundengeschäft mit rund 2.250 Vollzeitstellen, das Segment Mittelstandsbank mit rund 750 Vollzeitstellen, das Segment Corporates & Markets mit rund 1.300 Vollzeitstellen, die Service Plattform mit rund 2.750 Vollzeitstellen und die Corporate Center mit rund 1.950 Vollzeitstellen sein. Die Vorstände der Commerzbank und der Dresdner Bank haben jedoch erklärt, dass konzernweit bis zum 31. Dezember 2011 gegenüber Arbeitnehmern, die dem deutschen Kündigungsschutz unterliegen, keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen ausgesprochen und derartige Beendigungskündigungen auch über das Jahr 2011 hinaus nach Möglichkeit vermieden werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Personalmaßnahmen sollen sozialverträglich ausgestaltet werden.
- 4.1.9 Im Zuge der Umsetzung der in §§ 4.1.5 bis 4.1.8 beschriebenen Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass es zu Versetzungen von Arbeitnehmern kommen wird. Nach derzeitiger Planung sollen nach der Verschmelzung die Stabsabteilungen und weiteren Funktionen der Hauptverwaltungen der beiden Banken in der künftigen Zentrale in Frankfurt am Main zusammengefasst werden.

Über die im Zuge der Verschmelzung und im Zusammenhang mit der Integration durchzuführenden Betriebsänderungen und personellen Maßnahmen und zum Ausgleich und zur Milderung der sich hieraus für die betroffenen Arbeitnehmer gegebenenfalls ergebenden wirtschaftlichen Nachteile wurden Verhandlungen mit den zuständigen Betriebsräten aufgenommen. Die Verhandlungen mit den Betriebsräten mit dem Ziel des Abschlusses von Interessenausgleichen und Sozialplänen haben im Februar 2009 begonnen. Die Mitwirkungsrechte und Interessen der betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer werden beachtet.

Zur vorgezogenen Eingliederung der Betriebe Zentrale am Standort Frankfurt wurden am 13. März 2009 Vereinbarungen zu einem Interessenausgleich sowie zu einem vorläufigen Sozialplan für die Zentralabteilungen am Standort Frankfurt getroffen. Die

Vereinbarungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Konzernbetriebsrat. In dem Interessenausgleich ist die vollständige Zielorganisation für die Zentralabteilungen am Standort Frankfurt festgelegt, einschließlich der Zahl der Arbeitnehmer in der endgültigen Zielstruktur. Darüber hinaus ist der Stellenbesetzungsprozess für die künftige dritte und vierte Führungsebene sowie für die Mitarbeiter beschrieben. Überdies ist in dem Interessenausgleich für die Zentralabteilungen am Standort Frankfurt ein Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen bis zum 31. Dezember 2011 vorgesehen. Der vorläufige Sozialplan für die Zentralabteilungen am Standort Frankfurt enthält Regelungen zum Ausgleich oder zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen. Themen sind etwa Abfindungsregelungen und Personalinstrumente wie Altersregelungsmodelle, die einen möglichst sozialverträglichen Abbau von Stellen sicherstellen sollen.

## **4.2 Kollektivrechtliche Auswirkungen**

- 4.2.1 Die Betriebsratsstruktur der Commerzbank ergibt sich derzeit aus dem zwischen der Gewerkschaft ver.di und der Commerzbank abgeschlossenen Tarifvertrag Betriebsratsstruktur der Commerzbank AG vom 5. November 2008 ("**Strukturtarifvertrag**"), wonach es örtliche Betriebsräte in insgesamt 56 Einheiten gibt. In dem Strukturtarifvertrag ist vorgesehen, dass während der Laufzeit des Strukturtarifvertrags bis zum 31. Mai 2010 durch Umstrukturierungen oder andere Strukturveränderungen hinzukommende Betriebe, Betriebsteile oder Betriebsstätten jeweils einer der bestehenden Einheiten zugeordnet werden. Für den Fortbestand der bestehenden Betriebsräte gilt Folgendes: Soweit möglich, sollen die Betriebe der Dresdner Bank im Zuge der Verschmelzung in Betriebe der Commerzbank eingegliedert werden, so dass die Betriebe der Commerzbank nach der Verschmelzung identitätswahrend fortbestehen. In diesem Fall bleiben die jeweiligen Betriebsräte der Commerzbank erhalten, während die Betriebsräte der eingegliederten Betriebe der Dresdner Bank untergehen. Es ist beabsichtigt, eine Konzernbetriebsvereinbarung zu schließen, welche die Beteiligung ehemaliger Betriebsratsmitglieder der Dresdner Bank nach Eingliederung der Betriebe der Zentrale der Dresdner Bank in die Zentrale der Commerzbank regelt. Abweichend von dem vorstehenden Leitbild kann es jedoch in Einzelfällen durch betriebliche Integrationen oder Restrukturierungen im Zuge der Verschmelzung zum Verlust der betrieblichen Identität von Betrieben kommen. Soweit Betriebe zukünftig ihre betriebliche Identität verlieren, kann den Betriebsräten nach Maßgabe der §§ 21a, 21b BetrVG ein Übergangs- und/oder ein Restmandat für die von

ihnen bislang vertretenen Arbeitnehmer zustehen. Werden Betriebe zu einem Betrieb zusammengefasst, so nimmt gemäß § 21a Abs. 2 BetrVG der Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs das Übergangsmandat wahr. Das Übergangsmandat endet jeweils, sobald ein neuer Betriebsrat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 BetrVG gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung. Das Amt der Betriebsräte des oder der nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer jeweils kleineren Betriebs bzw. Betriebe endet mit der Zusammenlegung der Betriebe. Soweit Betriebe auch zukünftig ihre betriebliche Identität bewahren, bleiben die vorhandenen Betriebsräte bestehen. In dem Strukturtarifvertrag ist zudem vorgesehen, dass die Modalitäten des Strukturtarifvertrags im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Commerzbank und Dresdner Bank und den anstehenden Zusammenführungen der Betriebe von Commerzbank und Dresdner Bank rechtzeitig anzupassen sind. Ziel dieser Anpassung soll es sein, effektive und arbeitsfähige Betriebsratsstrukturen zu schaffen. Eine solche Regelung soll von den Tarifvertragsparteien bis zur Betriebsratswahl 2010 abgeschlossen sein. Sollte dies nicht in Verhandlungen bis zum 30. Juni 2009 erreicht werden, wird eine Schlichtung mit dem gleichen Ziel bis zum 31. August 2009 durchgeführt. Wenn die Tarifvertragsparteien den Strukturtarifvertrag bis zur Betriebsratswahl 2010 nicht einvernehmlich angepasst haben, sind die Mitglieder der Betriebsräte zur regulären Betriebsratswahl 2010 auf der Basis der gesetzlichen Regelungen zu wählen.

- 4.2.2 Das Amt des Gesamtbetriebsrats der Dresdner Bank endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Gesamtbetriebsrat der Commerzbank besteht auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung fort. Er setzt sich unter Beachtung der Grenze des § 47 Abs. 5 BetrVG aus von den einzelnen Betriebsräten der Commerzbank entsandten Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung ist derzeit aufgrund der bei der Commerzbank bestehenden Gesamtbetriebsvereinbarung "Zusammensetzung Gesamtbetriebsrat" geregelt. Die Betriebsparteien sowohl der Commerzbank als auch der Dresdner Bank haben jedoch erklärt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung auch Mitglieder der Arbeitnehmervertretungen der ehemaligen Dresdner Bank im Gesamtbetriebsrat der Commerzbank angemessen berücksichtigt werden sollen.
- 4.2.3 Das Amt des Konzernbetriebsrats des Dresdner Bank-Konzerns endet mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Im Anschluss an den bereits erfolgten Vollzug der Einbringung entsendet der Gesamtbetriebsrat der Dresdner Bank Vertreter in den Konzernbetriebsrat der Commerzbank. Diese Entsendung endet mit Wirksamwerden der

Verschmelzung. Gleiches gilt für die Gesamtbetriebsräte der im Konzernbetriebsrat der Dresdner Bank im Zeitpunkt der Verschmelzung vertretenen Tochtergesellschaften der Dresdner Bank. Seit Vollzug der Einbringung entsendet der Gesamtbetriebsrat der Dresdner Bank keine Vertreter mehr in den Konzernbetriebsrat des Allianz-Konzerns. Die Betriebsparteien sowohl der Commerzbank als auch der Dresdner Bank haben erklärt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung auch Mitglieder der Arbeitnehmervertretungen der ehemaligen Dresdner Bank im Konzernbetriebsrat der Commerzbank angemessen berücksichtigt werden sollen.

- 4.2.4 Das Amt des Unternehmenssprecherausschusses der leitenden Angestellten bei der Dresdner Bank endet mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Unternehmenssprecherausschuss der leitenden Angestellten der Commerzbank bleibt bestehen.
- 4.2.5 Das Amt des Wirtschaftsausschusses der Dresdner Bank erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Wirtschaftsausschuss der Commerzbank bleibt bestehen. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Gesamtbetriebsrat der Commerzbank.
- 4.2.6 Die Aufgaben eines Europäischen Betriebsrats werden bei der Commerzbank derzeit aufgrund einer Vereinbarung mit dem Konzernbetriebsrat durch den Konzernbetriebsrat wahrgenommen. Diese Regelung gilt auch für die Zeit nach der Verschmelzung – bis zu einem etwaigen Neuabschluss einer Vereinbarung – fort. Bereits mit Vollzug der Einbringung endete das Amt der von der Dresdner Bank in den SE-Betriebsrat der Allianz entsandten Mitglieder.

### **4.3 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsgremien**

- 4.3.1 Der Aufsichtsrat der Dresdner Bank entfällt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Damit enden zugleich die Mandate der Arbeitnehmervertreter in diesem Organ.
- 4.3.2 Der bei der Commerzbank gebildete und nach dem Mitbestimmungsgesetz mitbestimmte Aufsichtsrat bleibt bestehen. Die Arbeitnehmervertreter in diesem Aufsichtsrat verlieren ihr Amt durch die Verschmelzung nicht. Die Arbeitnehmer der Dresdner Bank sind seit dem Vollzug der Einbringung bei Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Commerzbank aktiv und passiv wahlberechtigt.

4.3.3 Die Arbeitnehmer der Dresdner Bank haben bereits mit Vollzug der Einbringung die aktive und passive Wahlberechtigung für den Aufsichtsrat der Allianz verloren. Damit endeten zugleich die Mandate der Arbeitnehmer der Dresdner Bank in diesem Organ.

#### **4.4 Unterrichtung der Arbeitnehmer, Ausschluss von Ansprüchen Dritter**

4.4.1 Die Arbeitnehmer der Dresdner Bank werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil die Dresdner Bank im Wege der Verschmelzung erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

4.4.2 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Commerzbank bleiben durch die Verschmelzung, soweit vorstehend nichts anderes erläutert worden ist, unberührt.

4.4.3 Die Regelungen und Erklärungen in diesem Verschmelzungsvertrag begründen keinen eigenen Rechtsanspruch von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretungen der Dresdner Bank oder der Commerzbank.

#### **§ 5 Kosten**

5.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Durchführung entstehenden Kosten mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der Dresdner Bank, die über die Verschmelzung beschließt, werden von der Commerzbank getragen. Die durch die Vorbereitung dieses Vertrags entstehenden Kosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Gemeinsam veranlasste Kosten werden von den Parteien gemeinsam getragen.

5.2 Falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts eines Vertragspartners oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird, werden die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten mit Ausnahme der Kosten der eigenen Hauptversammlung von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

## **§ 6 Stichtagsänderung**

- 6.1 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 1. März 2010 durch Eintragung in das Handelsregister der Commerzbank wirksam wird, gilt abweichend von § 1.2 der 31. Dezember 2009 als Stichtag der Schlussbilanz sowie abweichend von § 1.3 der Beginn (0.00 Uhr) des 1. Januar 2010 als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 1. März eines Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.
- 6.2 Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 1. März 2010 durch Eintragung in das Handelsregister der Commerzbank wirksam wird, soll die Eintragung erst nach den ordentlichen Hauptversammlungen der Commerzbank und der Dresdner Bank erfolgen, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2009 beschließen. Commerzbank und Dresdner Bank werden dies gegebenenfalls durch einen entsprechenden Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 1. März des Folgejahres hinaus weiter verzögert.

## **§ 7 Rücktrittsvorbehalt**

Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 durch Eintragung in das Handelsregister der Commerzbank wirksam geworden ist.